

Vergaberichtlinien für den Preis der Kunststiftung Jiny Lan

1. Die Kunststiftung Jiny Lan vergibt jede Dekade, mindestens zwei Mal einen Preis, den „Kunstpreis Jiny Lan“.

Die Stiftung behält sich den Vergabezeitpunkt und den Vergaberhythmus insofern eigenverantwortlich vor.

2. Die Jury wird vom Stiftungsvorstand, beraten vom Kuratorium und vom Beirat, vor jeder Preisvergabe aus einer anderen Kunstakademie, einem anderen Museum oder einer künstlerisch tätigen Institution mit Sitz in der Europäischen Union berufen. Dabei werden die Vorschläge der entsendenden Einrichtung berücksichtigt.
3. Die Stiftung und die Jury wählen für jede Preisvergabe ein aktuelles Thema; dieses soll in der Mehrheit einen Bezug zur Thematik von Demokratie, Menschenrechten und Gleichberechtigung in der Kunst haben, aber auch innovative Techniken und Werkformen besonders hervorheben.
4. Der Teilnehmerkreis besteht aus Absolventen sowohl privater als auch staatlich anerkannter Kunsthochschulen. Die Stiftung behält sich dabei vor, den Teilnehmerkreis zu beschränken. Insbesondere sozial benachteiligte und politisch verfolgte Künstler sollen dabei im Mittelpunkt stehen.
5. Soweit die Ausschreibung nichts anderes bestimmt, sind alle Werkformen zugelassen.
6. Die Teilnehmer müssen sich innerhalb einer bestimmten Frist bewerben; soweit sich Künstler in einem unfreien Land in Haft oder Hausarrest befinden, können sie aber auch vorgeschlagen werden, ohne sich selbst bewerben zu müssen.

Der Teilnehmerkreis ist dabei herkunftsneutral und geschlechtsneutral zu

bestimmen. Die Teilnehmeranzahl wird auf 100 Teilnehmer beschränkt und erfolgt zeitlich gestaffelt nach dem Eingang der Bewerbung.

7. Die Höhe des zu vergebenden Preisgeldes wird je nach Entwicklung des Stiftungskapitals für jeden Wettbewerb neu festgelegt.
8. Aus dem Gesamtpreisgeld werden bei jeder Vergabe ein 1. Preis und zwei 2. Preise verliehen, insgesamt also 3 Preise.
9. Soweit die Stiftungserträge es zulassen, kann der Preis auch in einem Stipendium bestehen, das über eine einmalige Geldzahlung hinausgeht, beispielsweise in der Übernahme von Wohnkosten für ausländische Künstler in Deutschland; ggf. bei ausreichenden Mitteln in der Einrichtung eines Künstlerhauses, das Künstlern aus aller Welt offensteht, und in dem die Preisträger für 1 Jahr wohnen und arbeiten können.
10. Die Jury ist in der Wahl der Preisträger frei. Sie soll ihre Entscheidung für den 1. Preis in einer Laudatio, die Entscheidungen für die beiden zweiten Preise in einem Annex zur Laudatio begründen.
11. Das Nähere bestimmen die Ausschreibungen, die vor jeder Preisvergabe neu vorgenommen werden.
12. Die Ausschreibungen werden hier für den jeweiligen Wettbewerb bestimmen, ob die Teilnahme mit einem Einzelwerk oder mehreren Werken zu erfolgen hat. Dabei wird der Künstler und nicht das Kunstwerk prämiert. Die Stiftung behält sich im Rahmen der Ausschreibung frei, auch eine bestimmte Anzahl von digitalen Kunstwerken einzufordern.